

- **Zulage für Gemeindereferent/-innen verlängert**
- **Versetzbarkeit und Arbeitsvertragsmuster (vertagt)**
- **Dienstbefreiung beim Tod naher Angehöriger neu geregelt**
- **Problembearbeitung durch die noch fehlende Entgeltordnung angefangen**
- **Aussagen vor Gericht in seelsorglichen Zusammenhängen**
- **Rückgruppierung von Kita– Leitungen — Änderung beschlossen**

### **Zulage für Gemeindereferent/-innen verlängert**

Gemeindereferent/-innen, die als Bezugspersonen oder Pfarrbeauftragte eingesetzt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von € 230,-. Diese Regelung war bis zum 31. 12. 2012 befristet und wurde jetzt bis zum 31. 12. 2014 verlängert.

### **Versetzbarkeit und Arbeitsvertragsmuster**

Gemäß § 8 AVO sind alle Beschäftigte — im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages — versetzbar. Die Formulierung: „im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages“ löste Irritationen aus, die durch eine einseitige Änderung des Formularinhaltes „gelöst“ wurde. Nachdem diese Praxis mehrfach aufgefallen war, wurde unsererseits der Antrag gestellt, das Arbeitsvertragsmuster zu ändern.

In der Beratung stellte sich heraus, dass eine Klarstellung in § 8 AVO und weitere Änderungen am Arbeitsvertragsmuster der bessere Weg wäre. Der Antrag wurde vertagt, damit entsprechende Anträge gestellt werden können.

### **Dienstbefreiung beim Tod naher Angehöriger neu geregelt**

Bislang gab es gemäß § 35 Abs 2 lit. i Dienstbefreiung beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten für die Dauer von bis zu 4 Tagen. Diese beiden Sachverhalte wurden um den Tod eines Kindes ergänzt und die Einschränkung „bis zu“ gestrichen. Die neue Formulierung wird sein: „i) beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten oder eines Kindes — 4 Tage“.

Wer — trotz eines solch schweren Schicksalsschlags — arbeiten gehen will, soll aber nicht gehindert werden.

In Buchstabe j wurde die Unterscheidung zwischen „im gleichen Haushalt“ und „außerhalb des gleichen Haushalts“ aufgehoben. Zudem wurden die Schwiegereltern und Kinder herausgenommen (Kinder sind in lit. i. geregelt, Schwiegereltern künftig in li. k.). Die neue Formulierung wird sein: „j) beim Tod von Stief- Eltern oder Geschwistern — 2 Tage“.

Damit trägt die KODA den veränderten Lebensumständen Rechnung und löst das Problem ob „gleicher Hausstand“ auch angenommen werden muss, wenn es sich um zwei Hausstände in einem Haus handelt.

In Buchstabe k wurde Schwiegereltern neu aufgenommen. Die neue Formulierung wird sein: „j) beim Tod von Großeltern oder Schwiegereltern — 1 Tag“.

### **Problembearbeitung wegen fehlender Entgeltordnung**

Bislang gibt es im Vka– Bereich noch keine Entgeltordnung. (Diese sollte 2006 eingeführt werden.) Mit Blick auf die neue Entgeltordnung hat man die Bewährungsaufstiege nach BAT abgeschafft. Das führt dazu, dass Neue i. d. R. eine Stufe weniger erhalten als Vorhandene. Jene, bei denen die AVO sog. Mehrfachaufstiege vorgesehen haben, bleiben tw. noch weit darunter. Um diese Situation zugunsten der Beschäftigten und zum Zweck leichter Personalgewinnung anzugehen, legte die AGS einen Antrag vor. Dieser wurde intensiv diskutiert, es wurden erste Trends festgehalten und eine Arbeitsgruppe beauftragt, für noch ungeklärte Probleme Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

### **Auferlegung eines Aussageverbots**

Aufgrund eines Empfehlungsbeschlusses der

Z-KODA sollte es dem Dienstherrn ermöglicht werden, Beschäftigten (die in seelsorglichen Zusammenhängen von Straftaten Kenntnis erlangen) zu verbieten, vor Gericht darüber auszusagen. Während das Beichtgeheimnis geschützt ist und eine vergleichbare Behandlung auch für Beschäftigte mit klarem pastoralem Auftrag durch den Staat gewährleistet wird, soll durch den Empfehlungsbeschluss eine vergleichbare Behandlung auch bei nicht Beauftragten erreicht werden, sofern sie in seelsorglichen Zusammenhängen Kenntnisse erlangen.

Dieses Thema stieß auf rechtliche Bedenken, sodass die KODA ihre Entscheidung vom Anfang des Jahres auf diese Sitzung vertagte. Inzwischen ist die Lage nicht übersichtlicher geworden, wie die Erörterung während der Sitzung ergab. Eine endgültige Entscheidung ist nun für die nächste Sitzung vorgesehen.

### **Rückgruppierung von Kita- Leitungen**

Aufgrund einer Protokollnotiz zum TV- SuE werden Leitungen und stellvertretende Leitungen herabgruppiert, wenn die Anzahl der Kinder unter eine gewisse Grenze fällt.

Um dieses Problem zu lösen und eine Regelung zu schaffen, die den flexiblen Anforderungen an heutige Kindertagesstätten gerecht wird hatte die KODA in ihrer letzten Sitzung eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Deren Ergebnis wurde übernommen. Künftig richtet sich die Vergütung der Kita- Leitungen nicht mehr nach der Kinderzahl sondern nach der Anzahl der in der Kita eingerichteten Gruppen.

Dadurch werden die Anforderungen an eine Leitung eher abgebildet als durch die Anzahl der Kinder im ersten Quartal des Kindergartenjahres.

### **Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite**

#### **Ackva, Richard**

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,  
35641 Schöffengrund

Telefon 06445- 92180,  
Telefax 06445- 92182  
[richard.ackva@web.de](mailto:richard.ackva@web.de)

#### **Altmeier, Marientraud**

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara  
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,  
56112 Lahnstein

Tel. 02621-7788  
[marientraud@t-online.de](mailto:marientraud@t-online.de)

#### **Grether, Martin**

- PERSÖNLICH -  
Rossmarkt 12,  
65549 Limburg,

Telefon: 06431- 295- 474,  
[m.grether@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.grether@mav.bistumlimburg.de)

#### **Koser, Udo**

Caritasverband Frankfurt e.V.  
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt  
Telefon: 069-91331611

MAV- Büro in Limburg:  
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg  
Tel. 06431- 997 256; Fax 06431- 997 305  
Mail: [u.koser@bistum-limburg.de](mailto:u.koser@bistum-limburg.de)

#### **Müller-Rörig, Johannes**

- PERSÖNLICH -  
Rossmarkt 4  
65549 Limburg,

02602- 680232 od. 06431- 997-307  
[j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de](mailto:j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de)

#### **Abkürzungen und ihre Bedeutung**

AGS: Arbeitgeberseite  
ANS: Arbeitnehmerseite  
AVO: Arbeitsvertragsordnung.  
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)  
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung  
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung  
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR  
V B 1  
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst  
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien  
TV: Tarifvertrag  
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst  
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)  
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.